

nung erlangte.³⁷⁶ Wie die Botschaft zum Warenhausgesetz von 1937 jedoch zeigt, konnte diese Zusammenarbeit zwischen Regierung und Verbänden in Liechtenstein so weit gehen, dass sich die Regierung derart für die Anliegen des Handelsgewerbes stark machte.³⁷⁷ Grund für Einfluss und Aktivität der Interessenvertretung des Detailhandels mag zum einen die Organisation in grossen Verbänden gewesen sein, hinter denen nicht nur Handelskreise, sondern eben auch der gesamte, männlich dominierte, Bereich des Gewerbes stand. Zum anderen waren hierfür der hohe Organisationsgrad der Händler³⁷⁸ ausschlaggebend, wie wahrscheinlich auch Persönlichkeit und politischer bzw. wirtschaftlicher Einfluss einzelner Interessenvertreter.

Diese wirksame Interessenvertretung gestalteten Händlerinnen zwar nicht mit, dennoch konnten sie im allgemeinen davon profitieren. In gewissen Bereichen hat sich das Fehlen der Händlerinnen in den Verbänden sicherlich auch nachteilig bemerkbar gemacht. So stellte der Gewerbeverband 1932 das Gesuch, dass künftig Konzessionsbewilligungen für Gemischtwarenhandlungen an den Nachweis einer Lehre gebunden werden sollten. Diese Forderung hätte – wäre ihr entsprochen worden³⁷⁹ – für Händlerinnen eine wesentlich grössere Einschränkung bedeutet als für Händler, da Frauen sehr schlechte Ausbildungschancen hatten.

Infolge des grossen Einsatzes der Verbände für das Handelsgewerbe vertraten Kaufleute nur sehr selten ihre Interessen in Einzelinitiative. Eines der wenigen Beispiele ist das Vaduzer Handelsgewerbe, das sich 1937 mit der Bitte an die Regierung wandte, die Eröffnung der Migrosverkaufsstelle auf gesetzlichem Weg zu verbieten. Den entsprechenden Brief hatten auch einige Händlerinnen unterschrieben.»³⁸⁰

DER ARBEITSALLTAG VON HÄNDLERINNEN

Die Arbeitsbedingungen für Händlerinnen waren nur in sehr beschränktem Masse auf gesetzlicher Ebene geregelt. Den diesbezüglich wichtigsten

Rahmen stellten die Vorschriften über den Ladenschluss und über die Sonn- und Feiertagsruhe dar. Sie erlaubten das Offenhalten der Läden vom Mai bis im September bis um 20.30 Uhr, den Rest des Jahres bis um 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen durften Handelsbetriebe ihr Verkaufslokal eine Stunde vor und nach dem vormittäglichen Haupt-

365) Statuten des Verbandes der Liechtensteinischen Kaufleute, Vaduz, 1921, §1.

366) LLA, 1926, RE/5015, Mitgliederverzeichnis des Verbandes der Liechtensteinischen Kaufleute, Stand 1926 (Weibliche Mitglieder: Wwe. Albertine Frick, Marie Haller, Mathilde Biedermann, Frieda Gopp und Sofie Gassner).

367) Statuten des Liechtensteinischen Gewerbeverbandes, 1925, §1. Statuten des Liechtensteinischen Verbandes für Handel und Gewerbe, 1932, § 1. Über die Grösse dieser Verbände habe ich keine konkreten Zahlen gefunden.

368) Da die Regierung den Verband für Handel und Gewerbe auch als Gewerbeverband bezeichnete, ist anzunehmen, dass es sich bei diesem Verband um die Nachfolgeorganisation des Gewerbeverbandes handelte (LLA, 1935, RF/151, Nr. 127, Schreiben der Regierung vom 22. Januar 1935).

369) LV, 1936, Nr. 13.

370) Statuten der Gewerbe-genossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein, Art. 3.

371) S. 76.

372) Anhang, Interview mit R. und J.J. Später (wahrscheinlich nach der Geschäftsübergabe 1950) nahm R.J. an den Versammlungen der Gewerbe-genossenschaft teil.

373) Anhang, Interview mit J.Q., S. 119.

374) Vgl. z.B.: RBe 1924ff / LLA, 1924, RE/2957 z.Zl. 2427 / LLA, 1930, RF/7386.

375) Statuten des Liechtensteinischen Verbandes für Handel und Gewerbe, § 2. Statuten der Gewerbe-genossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein, Art. 2, Zweck der Genossenschaft, Punkt f.

376) Geschichte der Schweiz und der Schweizer, S. 144ff.

H.-U. Jost spricht in diesem Zusammenhang von der «Verwirtschaftlichung der Politik».

377) S. 77.

378) So waren im Verband Liechtensteinischer Kaufleute 1926 mindestens 57 Männer organisiert, darunter sechs bis sieben Gastwirte und vier Bäckereibesitzer. Im Vergleich dazu die Anzahl männlicher Beschäftigter nach der Betriebszählung, 1929: im Kleinhandel: 61 / im Gastgewerbe: 65 / in Bäckereien: 15 / in Bäckereien und Konditoreien: 18.

379) Vgl. Anmerkung 362.

380) LLA, 1937, RF/172, Nr. 115, Schreiben vom 31. Mai 1937.